

*Beklagter:* Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, B. Schäfer und I. Ní Riagáin Düro)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs über die den Antrag des Klägers auf Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens, durch das ihm ein materieller und immaterieller Schaden zugefügt worden sei, zurückzuweisen

### Tenor des Urteils

1. Der Rechnungshof der Europäischen Union wird verurteilt, 2 000 Euro an BQ zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 138 vom 12.5.2012, S. 38.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. September 2013 — Scheidemann/Kommission

(Rechtssache F-76/12) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Übernahme durch ein anderes Organ — Art. 43 und 45 des Statuts — Beförderung — Verdienstpunkte — Gleichbehandlung — Autonomie der Organe)*

(2013/C 352/45)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Sabine Scheidemann (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

### Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, und der Verwaltungsinformation, mit der das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Scheidemann trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

(<sup>1</sup>) ABL C 287 vom 22.9.2012, S. 41.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2013 — Vasilev/Kommission

(Rechtssache F-77/12) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/208/11 — Unmöglichkeit, bei der Vorprüfung die Tastatur zu benutzen, an die der Bewerber gewohnt war — Nichtzulassung zur Assessment-Center-Phase — Gleichbehandlung)*

(2013/C 352/46)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Parteien

*Kläger:* Vasil Vasilev (Sandanski, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Nedin)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und N. Nikolova)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht zur Assessment-Center-Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/208/11 zuzulassen

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Vasilev trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

(<sup>1</sup>) ABL C 319 vom 20.10.2012, S. 18.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — D'Agostino/Kommission

(Rechtssache F-93/12) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Art. 3a der BSB — Nichtverlängerung eines Vertrags — Fürsorgepflicht — Dienstliches Interesse — Vollständige und eingehende Prüfung der den im Vertrag vorgesehenen Aufgaben entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten in sämtlichen Dienststellen)*

(2013/C 352/47)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Luigi D'Agostino (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und D. Martin)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Vertragsbediensteter nicht zu verlängern

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2011, den Vertrag von Herrn D'Agostino nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, ein Drittel der Herrn D'Agostino entstandenen Kosten zu tragen.
4. Herr D'Agostino trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 343 vom 10.11.2012, S. 23.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 23. Oktober 2013 — Verstrecken/Rat

(Rechtssache F-98/12) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2008 — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern — Begründung — Allgemeine und stereotype Begründung)*

(2013/C 352/48)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** Kathleen Verstrecken (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen D. Abreu Caldas, A. Coolen, S. Orlandi, J.-N. Louis und É. Marchal)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. Bisch)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, die Klägerin in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 7. November 2011, Frau Verstrecken in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht zu befördern, wird aufgehoben.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und wird erurteilt, die Frau Verstrecken entstandenen Kosten zu tragen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 343 vom 10.11.2012, S. 24.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — Solberg/EBDD

(Rechtssache F-124/12) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Zeitbediensteter — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Begründungspflicht — Umfang des Ermessens)*

(2013/C 352/49)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** Ulrik Solberg (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen D. Abreu Caldas, A. Coolen, S. Orlandi, J.-N. Louis und É. Marchal)

**Beklagte:** Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) (Prozessbevollmächtigte: D. Storti im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Zeitbediensteter nicht zu verlängern

### Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Solberg wird abgewiesen.
2. Herr Solberg trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht entstandenen Kosten zu tragen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 72.